



Verfahren bei Plagiaten und Täuschungsversuchen durch Studierende

Auf Grundlage der vom Senat am 2. November 2020 verabschiedeten „Richtlinie zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ hat der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2020 das folgende Vorgehen bei Plagiaten und anderen Täuschungsversuchen beschlossen. Dieses Verfahren findet auch auf Promovierende Anwendung, die noch nicht alle fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllen.

Ein Plagiat liegt gemäß der Resolution des Deutschen Hochschulverbandes vom 17. Juli 2002 vor, wenn „Texte Dritter ganz oder teilweise, wörtlich oder nahezu wörtlich übernommen und als eigene wissenschaftliche Leistung ausgegeben werden. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur guter wissenschaftlicher Praxis, es ist auch eine Form des geistigen Diebstahls und damit eine Verletzung des Urheberrechts.“

Ein Plagiat bzw. ein Täuschungsversuch wird wie folgt geahndet:

1. Bei Täuschungsversuchen von studien- oder prüfungsrelevanten Leistungen (z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Plagiiierung), wird die Leistung als nicht erbracht betrachtet und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Dies hat je nach Studienabschnitt unterschiedliche Konsequenzen:
 - a) Bei einem *Proseminar* und in einem *Grundlagenmodul*: Die Prüfungsleistung (Proseminararbeit oder Essay) kann – mit einem neuen Thema – ein zweites Mal geschrieben werden.
 - b) Bei einem *Hauptseminar*: Der Seminarschein wird verweigert. Es muss ein neues Hauptseminar belegt und dort alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
 - c) Bei *Klausuren*: Die Klausur gilt als zum ersten Mal nicht bestanden und kann im folgenden Semester einmalig wiederholt werden.
 - d) Bei *Bachelorarbeiten*: Die Arbeit gilt als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie kann – mit einem neuen Thema – im folgenden Semester als Wiederholungsprüfung erneut geschrieben werden.
 - e) Bei *Masterarbeiten*: Die Arbeit gilt als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie kann – mit einem neuen Thema – im folgenden Semester als Wiederholungsprüfung erneut geschrieben werden. Die Defensio erfolgt im Anschluss daran.
3. Bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Abschlussarbeiten) muss eine Erklärung abgegeben werden, dass diese Arbeit eigenständig und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Hilfsmittel erstellt wurde und nicht anderweitig vorgelegt wurde.
4. Alle Lehrenden informieren das Prüfungsamt über Täuschungsversuche. Der Dekan wird den Studierenden/die Studierende unter Berufung auf die jeweilige Prüfungsordnung darauf hinweisen, dass bei wiederholter Täuschung der Prüfungsausschuss befinden wird, ob es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt, der den Ausschluss von allen weiteren Prüfungen mit sich bringt. Das Studium gilt dann als ohne Erfolg beendet.